**31. JULI 2023 - Gesetz zur Abänderung des Erbschaftssteuergesetzbuches und des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches in Bezug auf die Erteilung von Auskünften durch Beamte der Generalverwaltung Vermögens­dokumentation**

Inoffizielle Koordinierung

*Im Belgischen Staatsblatt vom 18. Juli 2024 ist die deutsche Übersetzung dieses Gesetzes als inoffizielle Koordinierung veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:*

das Gesetz vom 22. Dezember 2023 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen.

Diese inoffizielle Koordinierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN**

**31. JULI 2023 - Gesetz zur Abänderung des Erbschaftssteuergesetzbuches und des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches in Bezug auf die Erteilung von Auskünften durch Beamte der Generalverwaltung Vermögens­dokumentation**

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 1 -** Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Abänderungen des Erbschaftssteuergesetzbuches und des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches in Bezug auf die Erteilung von Auskünften durch Beamte der Generalverwaltung Vermögensdokumentation*

**Art. 2 - 9 -** *[Bestimmungen zur Abänderung des Erbschaftssteuergesetzbuches]*

**Art. 10 -** Artikel 236 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren­gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2018, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 236 - Beamte der Generalverwaltung Vermögensdokumentation stellen entweder auf Antrag einer Partei oder eines ihrer Rechtsnachfolger oder - infolge eines Beschlusses eines Friedensrichters - auf Antrag eines Dritten, der ein rechtmäßiges Interesse geltend macht, Abschriften oder Auszüge aus ihren Registrierungsregistern und aus den registrierten Urkunden oder Erklärungen aus, unbeschadet der Bestimmungen in besonderen Gesetzen.

Diese Abschriften oder Auszüge können den Bevollmächtigten der Interessehabenden ausgestellt werden, sofern sie eine Vollmacht nachweisen können.

Die Ausstellung dieser Schriftstücke gibt Anlass zu einer vom König zu bestimmenden Vergütung."

**Art. 11 -** In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 236/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 236/1 - § 1 ­ Beamte der Generalverwaltung Vermögensdokumentation können kostenlos Auskünfte erteilen an:

1. Verwaltungsdienste der Föderalbehörde, der Gliedstaaten, Provinzen, Agglomerationen, Gemeindeföderationen, Interkommunalen, Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren,

2. Staatsanwaltschaften und Kanzleien der Gerichtshöfe und aller Rechtsprechungs­organe,

3. öffentliche Einrichtungen, das heißt Einrichtungen, Gesellschaften, Vereinigungen und Dienste, an deren Verwaltung die Föderalbehörde, ein Gliedstaat oder eine lokale Behörde beteiligt ist, für die eine solche Behörde eine Garantie leistet, über deren Tätigkeit eine solche Behörde die Aufsicht ausübt oder deren leitendes Personal von einer solchen Behörde auf deren Vorschlag hin oder mit deren Billigung bestimmt wird.

§ 2 - Diese Erteilung ist auf Auskünfte beschränkt, die für die Ausführung von Gesetzesbestimmungen erforderlich sind.

Die erteilten Auskünfte dürfen nicht länger aufbewahrt werden, als es für die Erreichung des mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verfolgten Ziels erforderlich ist."

**Art. 12 -** In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 236/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 236/2 - Der König kann zur Ausführung des vorliegenden Kapitels:

1. die Modalitäten der Beantragung bestimmen, darunter Vermerk der Erkennungs­nummer des Nationalregisters der natürlichen Personen oder der Register der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit oder der Zentralen Datenbank der Unternehmen des Antragstellers, sofern er über eine solche Nummer verfügt,

2. die Modalitäten der Erteilung bestimmen."

**Art. 13 -** In Artikel 236*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 4. August 1978 und abgeändert durch die Gesetze vom 10. Februar 1981 und 25. April 2014, werden die Absätze 2, 3 und 4 wie folgt ersetzt:

"Personen, die Diensten oder öffentlichen Einrichtungen angehören, denen gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels Auskünfte, Abschriften oder Auszüge erteilt beziehungsweise ausgestellt worden sind, unterliegen derselben Schweigepflicht; sie dürfen diese Auskünfte, Abschriften oder Auszüge nicht außerhalb des Rahmens der Gesetzesbestimmungen verwenden, für deren Ausführung sie erteilt beziehungsweise ausgestellt worden sind.

Beamte der Generalverwaltung Vermögensdokumentation handeln im Rahmen der Ausübung ihres Amtes, wenn sie gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels Auskünfte, Abschriften oder Auszüge erteilen beziehungsweise ausstellen."

KAPITEL 3 ­ *Inkrafttreten*

**Art. 14 ­** Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat der Veröffentlichung des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen, die am 1. Januar 2024 in Kraft treten:

1. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe *c)*,

2. Artikel 3 Nr. 2,

3. [Artikel 4],

4. [Artikel 6],

5. Artikel 7,

6. Artikel 160 Absatz 2 Nr. 3 des Erbschaftssteuergesetzbuches, so wie er durch Artikel 9 ersetzt wird,

7. Artikel 236 Absatz 3 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren­gesetzbuches, so wie er durch Artikel 10 ersetzt wird.

Der König kann das Inkrafttreten jedoch auf ein früheres als das in Absatz 1 erwähnte Datum festlegen.

*[Art. 14 Absatz 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023); Absatz 1 Nr. 4 abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2023 (B.S. vom 29. Dezember 2023)]*